

An: Felix Neumann – [REDACTED]

Brüssel, den 27. Oktober 2021

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. 2021-26

Sehr geehrter Herr Neumann,

Ich beziehe mich auf Ihre Nachricht vom 01/10/2021, die über die Website des EDSA übermittelt wurde und in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt haben. Nach einem weiteren Schriftwechsel zur Klärung des Umfangs Ihres Antrags wurde Ihr Antrag am 06/10/2021 registriert. Die Antwortfrist ist daher 27/10/2021.

Sie haben Zugang zu Dokumenten beantragt, die Konsultationen innerhalb des EDSA im Zusammenhang mit Artikel 91 DSGVO betreffen, und die den Zeitraum seit dem 25. Mai 2018 betreffen.

Bewertung

Ich habe 6 Dokumente ermittelt, die Gegenstand Ihres Antrags sind.

Um unsere Bewertung und Akteneinsicht zu erleichtern, wurden die Titel der Akten angemessen nummeriert. Im Folgenden werde ich auf die Nummern der einzelnen Dossiers Bezug nehmen.

In Anbetracht der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) habe ich folgende Bewertung vorgenommen:

1. Vollständige Nichtoffenlegung

Nach Prüfung der gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten angeforderten Dokumente bin ich zu dem Schluss gelangt, dass die nachstehend genannten Dokumente nicht freigegeben werden können, da Informationen in den Dokumenten nicht in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen und/oder durch die folgende Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu den Informationen in den Dokumenten verwehrt wird:

Dokumente, die teilweise nicht in den Anwendungsbereich dieses Antrags fallen:

Secretariat of the European Data Protection Board

rue Wiertz, 60
1047 Brussels

Dokumente: 1, 2, 3

1. Ausnahme 4 (1) (b) („Privatsphäre und Integrität des Einzelnen“). Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten personenbezogene Daten, insbesondere Namen der betroffenen Personen. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist der Zugang zu einem Dokument zu verweigern, wenn dessen Verbreitung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigen würde. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG. Enthalten die Dokumente, zu denen Zugang beantragt wird, personenbezogene Daten, findet die Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 in vollem Umfang Anwendung¹. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann an Empfänger übermittelt werden, wenn diese nachweisen, dass die Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck übermittelt werden müssen und der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für verhältnismäßig hält. Ich bin der Auffassung, dass mit den verfügbaren Informationen die Notwendigkeit, Ihnen die genannten personenbezogenen Daten offenzulegen, nicht nachgewiesen wurde und/oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Offenlegung die legitimen Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen würde.

Diese Ausnahme gilt für folgende Dokumente:

Dokumente: 1, 2, 3.

2. Ausnahme 4 (3), Absatz 2. Die Dokumente, die Sie erhalten möchten, enthalten Diskussionen, Ansichten und/oder Stellungnahmen der EDSA-Mitglieder und/oder ihres Sekretariats zu bereits gefassten Beschlüssen. Ungeachtet der Tatsache, dass Beschlüsse zu diesen Dokumenten bereits gefasst wurden, würde ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess des EDSA ernstlich beeinträchtigen, da dadurch der „Denkspielraum“ der Mitglieder eingeschränkt würde, da dies sie daran hindern würde, ihre unzensurierten Ansichten zu der Angelegenheit frei zu äußern und die betreffenden Fragen auch im Lichte ihrer nationalen Situation frei zu erörtern. Bei den betreffenden Dokumenten handelt es sich insbesondere um den E-Mail-Austausch zwischen einer Aufsichtsbehörde und dem EDSA sowie um einen Informationsvermerk für die 10. Vollsitzung des EDSA zu einer von einer Aufsichtsbehörde aufgeworfenen Frage.

Diese Ausnahme gilt für folgende Dokumente:

Dokumente 1, 2, 3, 4

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd.*, C-28/08 P, Slg. 2010 I-06055. Diese Rechtssache betrifft die frühere Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Bitte beachten Sie, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 zur vollständigen Nichtoffenlegung von Dokumenten führt, die auch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b fallen. Allein die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b hätte zu einer teilweisen Offenlegung dieser Dokumente geführt (Schwärzung aller personenbezogenen Daten).

Ich habe geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden kann. Die Dokumente oder Teile davon, die in Ihren Antrag fallen, fallen jedoch entweder vollständig unter die Ausnahme(en), oder der Ausschluss der Informationen, die unter die Ausnahme(en) fallen, ist so bedeutend, dass das Dokument irrelevant wird, weshalb sie nicht vorgelegt werden.

Die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 gilt, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente. Ein solches Interesse konnte ich nicht erkennen. Aus diesen Gründen wird der Zugang zu diesen Dokumenten verweigert.

2. Teilweise Offenlegung

Nach Prüfung der gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten angeforderten Dokumente bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die vollständige Freigabe der nachstehend genannten Dokumente nicht gewährt werden kann, da Informationen in den Dokumenten nicht in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen und/ oder die in den Dokumenten enthaltenen Informationen durch die folgende Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert werden:

Dokument, das teilweise nicht in den Anwendungsbereich dieses Antrags fällt:

Dokument: 6

Bitte beachten Sie, dass das Dokument 6 bereits im Rahmen eines früheren Antrags auf Zugang zu Dokumenten teilweise freigegeben wurde. Sie erhalten daher eine Fassung dieses Dokuments, wie sie zuvor offengelegt wurde. Dies kann dazu führen, dass einige der ungeschwärzten Angaben in diesem Dokument für Ihren spezifischen Antrag möglicherweise nicht relevant sind.

1. Ausnahme 4 (1) (b) („Privatsphäre und Integrität des Einzelnen“). Das Dokument, zu dem Sie Zugang beantragen, enthält personenbezogene Daten, insbesondere Namen der betroffenen Personen. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist der Zugang zu einem Dokument zu verweigern, wenn dessen Verbreitung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigen würde. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des

Beschluss 1247/2002/EG. Enthalten die Dokumente, zu denen Zugang beantragt wird, personenbezogene Daten, findet die Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 in vollem Umfang Anwendung². Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann an Empfänger übermittelt werden, wenn diese nachweisen, dass die Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck übermittelt werden müssen und der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für verhältnismäßig hält. Ich bin der Auffassung, dass mit den verfügbaren Informationen die Notwendigkeit, Ihnen die genannten personenbezogenen Daten offenzulegen, nicht nachgewiesen wurde und/oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Offenlegung die legitimen Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen würde.

Diese Ausnahme gilt für das folgende Dokument:

Dokument: 5

2. Ausnahme 4 (3), Absatz 2. Das Dokument, das Sie erhalten möchten, enthält Diskussionen, Ansichten und/oder Stellungnahmen der EDSA-Mitglieder und/oder ihres Sekretariats zu bereits gefassten Beschlüssen. Ungeachtet der Tatsache, dass Beschlüsse zu diesen Dokumenten bereits gefasst wurden, würde ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess des EDSA ernstlich beeinträchtigen, da dadurch der „Denkspielraum“ der Mitglieder eingeschränkt würde, da dies sie daran hindern würde, ihre unzensurierten Ansichten zu der Angelegenheit frei zu äußern und die betreffenden Fragen auch im Lichte ihrer nationalen Situation frei zu erörtern.

Diese Ausnahme gilt für das folgende Dokument:

Dokument: 6

Haftungsausschluss

Sie können die angeforderten Dokumente kostenlos für nichtgewerbliche und geschäftliche Zwecke verwenden, sofern die Quelle angegeben ist und Sie die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft des Dokuments/der Dokumente nicht verzerren. Bitte beachten Sie, dass weder der EDSA noch sein Sekretariat die Haftung, welche die Weiterverwendung verursacht, übernehmen.

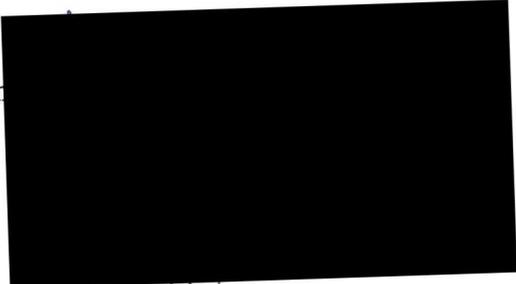
² Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd.*, C-28/08 P, Slg. 2010 I-06055. Diese Rechtssache betrifft die frühere Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Rechtsbehelfe

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an folgende E-Mail-Adresse zu richten: edpb@edpb.europa.eu. Bitte geben Sie im Betreff die Nummer Ihres Antrages an.

Mit freundlichen Grüßen


Ventsislav Karadjov

Stellvertretende Vorsitzende des EDSA